

Rezension zu: Klaus Bringmann – Dirk Wiegandt, Augustus, Schriften, Reden und Aussprüche (2008)

Krešimir Matijević

Nachdem aus der Feder von KLAUS BRINGMANN in der Reihe „Gestalten der Antike“ bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft eine neue Augustus-Biographie erst kürzlich (2007) erschienen ist, legt er nun zusammen mit DIRK WIEGANDT eine Neubearbeitung von HENRICA MALCOVATIS 1969 in fünfter Auflage erschienenen Sammlung „Imperatoris Caesaris Augusti operum fragmenta“ vor.

Das Ziel der Autoren ist neben der neuerlichen Präsentation der bereits von MALCOVATI berücksichtigten Schriften, Reden und Aussprüche des Augustus die Erweiterung der Sammlung durch die seit 1969 publizierten Neufunde bzw. von MALCOVATI übersehenen Zeugnisse. In der Anordnung der Sammlung folgt die Ausgabe MALCOVATIS Einteilung in 15 Kapitel, auch wenn diese, wie BRINGMANN/WIEGANDT in ihrer ‚Einführung‘ zu Recht anmerken (21), nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar ist. Die schon von jener Forscherin einbezogenen Urkunden werden in jedem Abschnitt zuerst aufgeführt; angehängt sind alle weiteren neuen oder unbeachtet gebliebenen Zeugnisse. Neben der Hinzufügung neuer Texte haben BRINGMANN/WIEGANDT diejenigen, die ihrer Ansicht nach zu Unrecht von MALCOVATI aufgenommen worden sind, mit einem Stern versehen. Der jeweilige Kommentar erläutert ihre Bedenken.

Ein weiteres wesentliches Merkmal ist die Klassifizierung der Sammlung in Anlehnung an FELIX JACOBYS „Fragmente der griechischen Historiker“ in vollständig erhaltene oder im Wortlaut rekonstruierte Texte, ferner Bezeugungen erhaltener und nicht erhaltener Werke sowie Werkfragmente (wörtliche Zitate oder Inhaltsangaben). Die jeweilige Kategorie spiegelt sich in der Zählung wider: Hinter der über alle 15 Kapitel hinweg fortgeführten neuen Zählung von BRINGMANN/WIEGANDT folgt im ersten Fall direkt MALCOVATIS Nummerierung, im zweiten wird an die Neue Zählung ein T (= Testimonium), im dritten ein F (= Fragment) angehängt. Die relevante Quellenangabe zu jedem Eintrag wird zum Abschluss in Klammern angegeben.

Insgesamt umfasst die Textsammlung 310 Nummern, somit 16 mehr als bei MALCOVATI. Der abgedruckte Originaltext folgt, bis auf wenige Ausnahmen, MALCOVATIS Edition. Die Herkunft des Textes der neu aufgenommenen Teile ist jeweils angegeben. Auf einen textkritischen Apparat wurde angesichts der intendierten Zielgruppe verzichtet; ausgenommen ist hiervon der Tatenbericht des Augustus, der in der Edition HANS VOLKMANNNS abgedruckt ist. Im Gegensatz zu der älteren Ausgabe gesellen sich zum Originaltext jeweils eine Übersetzung und ein Kommentar in deutscher Sprache, die beide das Werk einem möglichst breiten Leserkreis, „nicht zuletzt den Studierenden der Alten Geschichte“ (9), zugänglich machen sollen. Das Buch schließt mit einer umfangreichen Konkordanz zu den Inschriften, Papyri und literarischen Quellen sowie einem Namenregister.

Angesichts der großen Zahl von berücksichtigten Texten ist es verständlich, dass der eigentliche historische bzw. philologische Kommentar in aller Regel äußerst knapp ist; auf die wichtigste Sekundärliteratur wird durchweg hingewiesen. Den von den Autoren beabsichtigten Zweck, eine „Interpretationshilfe“ (20) zu geben, leistet der

Kommentar zweifellos. Die Erläuterungen sind durchweg nachvollziehbar und decken sich in den Fällen, in denen man einen Vergleich anstellen kann, weitestgehend mit den in BRINGMANN'S Augustus-Biographie vertretenen Ansichten. Deshalb möchte sich der Rezensent lediglich auf einige wenige Anmerkungen beschränken.

Der Text von BRINGMANN/WIEGANDT Nr. 153 T = M I (Suet. Aug. 8,1) lautet: *duodecimum annum agens aviam Iuliam defunctam pro contione laudavit* (vgl. Quintilian 12,6,1: *duodecim natus annos*). Die Autoren übersetzen hier wie folgt: „In seinem zwölften Lebensjahr hielt er (Octavius) vor der Versammlung des Volkes die Lobrede auf seine verstorbene Großmutter Iulia“. Anders lautet beispielsweise HANS MARTINETS Übertragung¹ aus dem Lateinischen: „Mit zwölf hielt er vor versammeltem Volk die Leichenrede für seine Großmutter Iulia“. In der Tat ist aufgrund der lateinischen Altersangabe im Akkusativ nicht zu entscheiden, ob Octavius bzw. Octavian zum Zeitpunkt seiner Rede elf (im zwölften Lebensjahr) oder zwölf (im dreizehnten Lebensjahr) Jahre alt war. Geht man davon aus, dass Julia im Jahre 51 v.Chr. gestorben ist (was allerdings nur aus den Angaben bei Sueton bzw. Quintilian abgeleitet werden kann), ist die Übersetzung von BRINGMANN/WIEGANDT tatsächlich ‚wahrscheinlicher‘, da Augustus am 23. September Geburtstag hatte. Das gleiche Problem – mit schwerer wiegenden Folgen² – liegt im ersten Satz des augusteischen Tatenberichts vor (*annos undeviginti natus ...*), nur dass man hier im Allgemeinen (so auch BRINGMANN/WIEGANDT Nr. 233) davon ausgeht, dass Octavian neunzehn Jahre alt war.

In BRINGMANN/WIEGANDT Nr. 157 F = M V (Cass. Dio 45,6,3) gibt der Volkstribun Tib. Cannutius Octavian die Möglichkeit, in einer *contio* zum Volk von Rom zu sprechen. Die Autoren machen auf die Ähnlichkeit zum Brief Cic. Att. 14,20,5 (= BRINGMANN/WIEGANDT Nr. 154 T) vom 11. Mai des Jahres 44 aufmerksam, in welchem angedeutet wird, dass der Volkstribun L. Antonius Octavian vor das Volk führen werde, und bemerken hierzu: „Offensichtlich liegt hier [Nr. 157 F] eine Verwechslung mit der Rolle vor, die Tib. Cannutius Anfang November 44 bei Octavians erstem Marsch auf Rom gespielt hat“. In der erwähnten Stelle bei Cassius Dio geht es allerdings um den Streit bei der Nachwahl des nach der Ermordung Caesars gelynchten Tribunen Cinna, und dieser brach offensichtlich Ende August/Anfang September 44 zwischen Octavian und Antonius aus.³ Trotzdem ist die Schlussfolgerung der Verfasser, dass Cassius Dio ein Irrtum unterlaufen ist, durchaus in Erwägung zu ziehen, wenn auch aus anderen Gründen. In den weiteren Quellen (Suet. Aug. 10,2; Plut. Ant. 16; App. civ. 3,31,120-122), welche auf diese Auseinandersetzung zwischen Antonius und Octavian eingehen, wird Cannutius nämlich nicht erwähnt, und die späteren Ereignisse deuten an, dass Antonius im November noch völlig unklar war, wen Cannutius unterstützte.⁴

Beim folgenden Fragment (Nr. 158 F = M VI) handelt es sich um einen weiteren Brief Ciceros (Att. 16,15,3), in welchem dieser Octavian zitiert: *iurat „ita sibi parentis honores consequi liceat“ et simul dextram intendit ad statuam*. BRINGMANN/WIEGANDT bieten die übliche Übersetzung: „Er schwört ‚so wahr ihm

¹ Sueton. Die Kaiserviten / Berühmte Männer, hg. und übers. v. H. Martinet, Düsseldorf 1997 (Sammlung Tusculum).

² Vgl. K. Matijević, Marcus Antonius. Consul – Proconsul – Staatsfeind, Rahden 2006, 385.

³ Ebd., 159 (mit der weiteren Forschung).

⁴ Ebd., 186.

erlaubt sein möge, die Ehrungen seines Vaters zu erreichen‘, und gleichzeitig streckte er die Rechte nach der Statue (Caesars) aus.“ HELGA GESCHE hat in ihrer Monographie zur „Vergottung Caesars“ die Stelle anders verstehen wollen⁵: „Octavian schwört, er wolle es erreichen, daß die Ehren seines Vaters, d.h. die bereits beschlossenen Ehrungen, in die Tat umgesetzt werden“. Immerhin würde dies mit App. civ. 3,41,169 übereinstimmen und erklären, warum Cicero sich auf diese Aussage hin nicht sofort vom Erben abwandte. Trotzdem hat GESCHES Übersetzung nicht viel Anklang gefunden; allein DUNCAN FISHWICK⁶ hält die Interpretation GESCHES für „equally possible“. Hinsichtlich der Statue, auf welche Octavian zeigte, ist (gegen BRINGMANN/WIEGANDT) keine sichere Aussage darüber möglich, um welche es sich gehandelt haben könnte.⁷

Die in den *Res Gestae* (BRINGMANN/WIEGANDT Nr. 233 = M p. 105-149) im 1. Kapitel erwähnten Ehrungen für Octavian können nicht auf den Tag genau datiert werden. Sicher ist, dass der Senat sie am 2. oder 3. Januar des Jahres 43 verabschiedete.⁸ Ferner ist anzumerken, dass Octavian seinen Augurat schon im Jahre 43, gleich nach seiner Wahl zum Consul am 19. August, erlangt haben muss. Der Aureus⁹, der zwischen dem 19. August und dem 27. November des genannten Jahres geprägt wurde, lässt keinen Zweifel daran aufkommen.¹⁰

Abschließend bleibt festzustellen, dass KLAUS BRINGMANN und DIRK WIEGANDT uns ein sehr nützliches und längst fälliges Werkzeug zur Verfügung gestellt haben, welches die an es gestellten Erwartungen in jeder Hinsicht erfüllt. Zweifellos wird die Sammlung nicht nur im Kreise der Studierenden, sondern auch darüber hinaus großen Zuspruch finden.

⁵ H. Gesche, *Die Vergottung Caesars*, Kallmünz 1968, 80 sowie Anm. 225.

⁶ D. Fishwick, *The Imperial Cult in the Latin West*. I, 1, Leiden u.a. 1987, 73.

⁷ Vgl. K. Matijević, *Marcus Antonius. Consul – Proconsul – Staatsfeind*, Rahden 2006, 171 Anm. 261.

⁸ Ebd., 280-301.

⁹ Ebd., 440f. Nr. 41 (= RRC 490/2).

¹⁰ Vgl. J. Rüpke, *Fasti sacerdotum. Prosopographie der stadtrömischen Priesterschaften römischer, griechischer, orientalischer und jüdisch-christlicher Kulte bis 499 n.Chr.* 3 Bde., Stuttgart 2005, 838-840 Nr. 1012.